

VERBAND DER PROFESSOREN DER TU-WIEN

A-1040 WIEN, KARLSPLATZ 13

Vorsitzender: O. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. W. Kummer

An die
Universitätsdirektion
der TU Wien
im Hause

zur Abhandlung

Betrifft GESEIZENTWURF	
Z'	GE 986
Datum: 11. SEP. 1986	
Verteilt	12. SEP. 1986 <i>Reichenberger</i>

Wien, 28. Aug. 1986

Betrifft: Stellungnahme des UPV der Technischen Universität Wien zum Entwurf eines Dienstrechtes der Hochschullehrer, Zl. 2000/86

Der Dienstrechtsentwurf wurde Ende Juli an alle Universitätsprofessoren der TU Wien mit der Bitte um Stellungnahme versandt. Aus den zahlreichen Zuschriften ist zu entnehmen, daß die Kodifizierung des Dienstrechts für die Professoren im ganzen positiv aufgenommen wurde. Allerdings verbleiben wesentliche Abänderungswünsche zu folgenden Paragraphen:

§ 155 (2): Die vorliegende Formulierung unterstreicht zu wenig das kreative Element des Forschers gegenüber der Lehre. Der Satz sollte also besser wie folgt beginnen: "Forschung (Erschließung der Künste) und Lehre schließen Schaffung und Vermittlung ..."

§ 158: Dieser Paragraph erscheint einem Kollegen überflüssig, obwohl natürlich die Bestimmung als sinnvoll angesehen wird.

§ 159 : Die Zweckmäßigkeit der Meldung der Gutachtertätigkeit im Nachhinein wird angezweifelt.

§ 160 (1) : Die Kannbestimmung des Forschungssemesters wird kritisiert. Die Einwände des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung gegen den Anspruch auf ein regelmäßiges Freisemester werden unter Hinweis auf das klaglose Funktionieren derartiger Regelungen im Ausland als nicht stichhaltig angesehen. Eine akzeptable Formulierung findet sich etwa im Berliner Hochschulgesetz 1978 § 137 (1) : "Auf Antrag soll den Professoren an Universitäten und der Hochschule der Künste nach jedem fünften Semester ein Semester zur Durchführung konkreter Vorhaben der Forschung oder künstlerischen Gestaltung gewährt werden, sofern dieser Zweck nicht durch Bewilligung von Urlaub erreicht wird."

§ 162 : Hier wird eine detailliertere Beschreibung der erforderlichen Qualifikation vermißt. Zu dieser zählt nicht notwendigerweise die Habilitation, jedoch sollten gerade bei Ordinarien im heutigen Institutsbetrieb u.a. gewisse Managementfähigkeiten gefordert werden.

§ 163 (1) bis (6) : In allen Zuschriften wird die Herabsetzung des Emeritierungsalters prinzipiell nicht negativ beurteilt. Allerdings wird die Forderung erhoben, es den bei Inkrafttreten des Gesetzes ernannten Professoren freizustellen, wann sie die Emeritierung zwischen dem 65. und 70. Lebensjahr beanspruchen wollen. Eine Veränderung der Vertragsbedingungen ohne Zustimmung der Betroffenen verstößt gegen die guten Sitten.

§ 163 (7) : Die Bestimmung über das Ruhen des Ruhegenusses stellt einen Vorschlag dar, welcher jegliche weitere - und oft technisch sehr diffizile - fachliche Tätigkeit des emeritierten Ordinarius, z.B. als Obergutachter, sinnlos erscheinen lässt. Es kann nicht verlangt werden, daß vielfach von verschiedenen gerichtlichen Instanzen zur Wahrheitsfindung erbetene spezielle Aufgabenstellungen vom Emeritus real in unentgeltlicher Weise erarbeitet werden sollen. Auch für Einkünfte aus der wissenschaftlichen Publikations-tätigkeit und Erfindungsverwertung würde der Emeritus "bestraft" werden. Dieser Absatz wäre somit zu streichen.

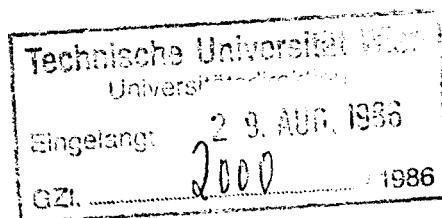
§ 171 (2): Der UPV der TU Wien unterstützt vorbehaltlos die schwerwiegenden Einwände der a.o. Professoren gegen die Formulierung des letzten Satzes. Da der a.o. Professor etwa in der Funktion des Institutsvorstandes als Dienstvorgesetzten den Dekan hat, wäre die Diensteinteilung "im Einvernehmen" mit diesem unrealistisch. Zweifellos verdienen die a.o. Professoren dasselbe Vertrauen wie Ordinarien. Der genannte Satz sollte somit wie folgt abgeändert werden: "Zur Wahrnehmung der übrigen dienstlichen Aufgaben hat er seine Anwesenheit an der Universität entsprechend einzuteilen."

§ 176 – § 178 : Die bei der Definitivstellung von Universitätsassistenten vorgenommene Abwertung der Habilitation wird kritisiert. Insbesondere wird darauf verwiesen, daß die Eignungsprüfung verwaschene Kriterien enthält, die letztlich dem Ministerium die alleinige Entscheidungsvollmacht zu geben scheinen. Dabei könnte aber auch das Ministerium bei einer Ablehnung in Schwierigkeiten geraten, wenn nämlich ein abgewiesener Bewerber um eine Definitivstellung, der von irgendeiner Universitätskommission eben auf Grund dieser unpräzisen Kriterien positiv bewertet worden war, ein Verfahren beim Verwaltungsgerichtshof anstrengt.

§ 183: Nach internationalem Usus impliziert die Angabe der Dienstadresse die Zustimmung des Leiters der Universitätseinrichtung. Der letzte Satz ist daher ersatzlos zu streichen.

§ 185 und § 188: Der Titel "Universitätsdozent" besitzt heute in der Öffentlichkeit mehr Gewicht als der schon weitgehend abgewertete Professorentitel. Wenn aber schon ein Professorentitel für alle Hochschullehrer eingeführt werden soll, so müßte er zumindest jenen mit der höchsten wissenschaftlichen Qualifikation, nämlich der Habilitation, vorbehalten bleiben. Mit den Sonderrechten für Universitätsdozenten in § 188 wäre dann ein spezieller Titel in sinnvoller Weise verbunden.


O.Univ.Prof.Dipl.-Ing.Dr. W. Kummer



TECHNISCHE UNIVERSITÄT WIEN
Universitätsdirektion

GZI. 2000/86

Wien, am 10. September 1986

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Dienstrecht der Hochschullehrer im BDG 1979 geregelt wird;
Übermittlung von Stellungnahmen.

A b s c h r i f t l i c h

an das
Präsidium des
Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 19. Juni 1986, GZI. 920.531/8-II/A/6/86, 25fach weitergeleitet.

Der Universitätsdirektor:



Kopie an:

das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
Abteilung I/10

1010 Wien

Herrn
O.Univ.Prof. Dipl.Ing.
Dr.techn. W. KUMMER
Inst.Nr. 136

im Hause